

Konkordat betreffend das Laboratorium der Urkantone

vom 14. September 1999

*Die Kantone Uri, Schwyz, Obwalden und Nidwalden
vereinbaren:*

I. Organisationsform und Aufgaben

Art. 1 *Name, Rechtsnatur, Sitz*

¹ Das Laboratorium der Urkantone (Laboratorium) ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt der Konkordatskantone mit eigener Rechtspersönlichkeit.

² Das Laboratorium ist in seiner Organisation und Betriebsführung selbständig; es führt eine eigene Rechnung.

³ Sitz des Laboratoriums ist Brunnen. Die Anstalt ist Eigentümerin des Laboratoriums und des beweglichen Betriebsvermögens.

Art. 2 *Aufgaben*

¹ Das Laboratorium vollzieht für die Konkordatskantone unter Vorbehalt des kantonalen Vollzugsrechts die eidgenössische Lebensmittel- und Giftgesetzgebung¹. Es kann mit weiteren verwandten Aufgaben betraut werden.

² Die Dienstleistungen werden in einem Leistungsauftrag festgelegt.

³ Soweit die Hauptaufgaben des Laboratoriums nicht beeinträchtigt werden, können in den Leistungsauftrag auch privatwirtschaftliche Dienstleistungen aufgenommen werden, die mit dem öffentlichen Tätigkeitsbereich verwandt sind.

II. Organe und Zuständigkeiten

Art. 3 *Organe*

Die Organe des Laboratoriums sind:

- a. die Aufsichtskommission;
- b. die Betriebsleitung;

¹ Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände vom 9. Oktober 1992 (SR 817.0), Bundesgesetz über den Verkehr mit Giften vom 21. März 1969 (SR 814.80).

- c. die Revisionsstelle;
- d. die interparlamentarische Geschäftsprüfungskommission.

Art. 4 *Aufsichtskommission*
1. Zusammensetzung

- ¹ Die Aufsichtskommission besteht aus vier Mitgliedern. Die Regierungen der Konkordatskantone wählen je ein Mitglied auf vier Jahre.
- ² Die Aufsichtskommission konstituiert sich selbst. Sie versammelt sich jährlich mindestens zweimal.
- ³ Jeder Konkordatskanton entschädigt die von ihm bestimmten Mitglieder.

Art. 5 *2. Aufgaben*

Die Aufsichtskommission:

- a. führt die direkte Aufsicht über das Laboratorium;
- b. erteilt unter Vorbehalt von Art. 11 Abs. 2 dem Laboratorium den Leistungsauftrag samt Globalkredit;
- c. genehmigt jährlich Jahresbericht und Rechnung sowie das Globalbudget;
- d. informiert die Regierungen der Konkordatskantone jährlich über die Ausführung des Leistungsauftrages und die Einhaltung des Globalkredits und Globalbudgets;
- e. wählt die Leiterin oder den Leiter des Laboratoriums und legt die Anstellungsbedingungen fest;
- f. erlässt die generellen Vorschriften für das Personal;
- g. legt die Gebührenordnung des Laboratoriums fest.

Art. 6 *3. Beschlussfassung*

- ¹ Die Beschlüsse der Aufsichtskommission bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Einstimmigkeit.
- ² Die Mitglieder können sich an den Sitzungen ausnahmsweise vertreten lassen.
- ³ Die Leiterin oder der Leiter des Laboratoriums hat beratende Stimme und Antragsrecht.

Art. 7 *Betriebsleitung*
1. Stellung

- ¹ Die Leiterin oder der Leiter führt den Betrieb.
- ² Der Leiterin oder dem Leiter des Laboratoriums kommt in den Konkordatskantonen die Stellung der Kantonschemikerin oder des Kantonschemikers zu.

Art. 8 *2. Aufgaben*

- ¹ Der Betriebsleitung obliegt die Geschäftsführung im Rahmen der Gesetzgebung und des Leistungsauftrages. Sie nimmt die Aufgaben der Kantonschemikerin bzw. des Kantonschemikers gemäss Bundesgesetzgebung wahr.
- ² Zudem erfüllt sie ihre Aufgabe, indem sie namentlich
 - a. die Einhaltung des Leistungsauftrages sowie des Globalkredits und des Globalbudgets verantwortet;
 - b. für das Controlling und das Berichtswesen sorgt;
 - c. die öffentlich-rechtlichen Anstellungsverträge mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern abschliesst;
 - d. der Aufsichtskommission Rechenschaft ablegt;
 - e. das Sekretariat der Aufsichtskommission führt und deren Geschäfte vorbereitet.
- ³ Der Betriebsleitung stehen im übrigen alle Befugnisse zu, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind. Ihr zustehende Befugnisse kann sie weiter delegieren.

Art. 9 *Revisionsstelle*

- ¹ Die Aufsichtskommission wählt eine Revisionsstelle.
- ² Die Revisionsstelle prüft jährlich die Rechnung nach den gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Revisionsgrundsätzen sowie die Ordnungsmässigkeit der Leistungs- und Wirkungsdaten.
- ³ Sie erstattet der Aufsichtskommission Bericht und Antrag.

Art. 10 *Interparlamentarische Geschäftsprüfungskommission*

- ¹ Jeder Konkordatskanton kann in die interparlamentarische Geschäftsprüfungskommission zwei Mitglieder aus seiner Volksvertretung abordnen. Die Kommission konstituiert sich selbst.

² Ihr steht die Oberaufsicht über das Laboratorium zu. Sie übt diese aus, indem sie

- a. vor der Genehmigung durch die Regierungen der Konkordatskantone Stellung zum Leistungsauftrag nimmt;
- b. die Volksvertretungen der Konkordatskantone im Rahmen der Geschäftsprüfung über die Ausführung des Leistungsauftrages informiert;
- c. von der Aufsichtskommission über die Tätigkeit des Laboratoriums informiert wird.

III. Betrieb und Personal

Art. 11 *Leistungsauftrag*

¹ Die übergeordneten Sachziele des Laboratoriums, die Produktgruppen mit den wesentlichen Leistungsmerkmalen, der erforderliche Globalkredit und die Indikatoren zur Leistungsmessung werden in einem Leistungsauftrag festgelegt.

² Der Leistungsauftrag wird in der Regel für eine Leistungsperiode von vier Jahren erteilt. Er bedarf der Genehmigung aller Regierungen der Konkordatskantone.

³ Er kann während der Leistungsperiode geändert werden, wenn es eine neue Aufgabenstellung erfordert oder wenn vorgesehene Leistungen nicht erbracht werden können.

Art. 12 *Personal*

¹ Das Laboratorium stellt sein Personal nach den Vorschriften der Gesetzgebung des Kantons Schwyz öffentlich-rechtlich an.

² Über Streitigkeiten entscheidet das Verwaltungsgericht des Kantons Schwyz.

Art. 13 *Haftung und Verantwortlichkeit*

¹ Die Haftung des Laboratoriums sowie die Verantwortlichkeit seiner Organe und des Personals für die hoheitliche Tätigkeit richten sich nach den Vorschriften der Gesetzgebung des Kantons Schwyz. Zuständig zum Entscheid ist das Verwaltungsgericht des Kantons Schwyz.

² In den übrigen Fällen findet das Bundeszivilrecht Anwendung.

IV. Finanzhaushalt

Art. 14 *Kostenrechnung*

¹ Das Laboratorium führt eine Kostenrechnung.

² Die Konkordatskantone tragen die durch Erlöse nicht gedeckten Kosten im Verhältnis zu den von ihnen bezogenen Leistungen.

Art. 15 *Gebühren für hoheitliche Tätigkeiten*

Das Laboratorium erhebt für seine Vollzugstätigkeit auf dem Gebiete der Lebensmittel- und Giftkontrolle sowie die weiteren ihm übertragenen Aufgaben Gebühren, soweit diese Tätigkeiten von Gesetzes wegen nicht gebührenfrei sind.

Art. 16 *Entgelte für Dienstleistungen*

Für privatwirtschaftliche Dienstleistungen werden Marktpreise verlangt.

Art. 17 *Steuerfreiheit*

Das Laboratorium ist für seine hoheitlichen Verrichtungen von allen Kantons-, Bezirks- und Gemeindesteuern der Konkordatskantone befreit.

V. Sanierungs- und Erweiterungsprojekt 1996

Art. 18 *Finanzierung und Ausführung des Bauprojekts*

¹ Die Baukosten von Fr. 5'800'000.– werden nach Abzug von Fr. 580'000.– als Standortbeitrag des Kantons Schwyz wie folgt auf die Konkordatskantone verteilt:

Schwyz	54%	Fr. 2'820'000.–
Uri	16%	Fr. 835'000.–
Obwalden	14%	Fr. 730'000.–
Nidwalden	16%	Fr. 835'000.–

² Über die Bewilligung allfälliger Zusatzkredite beschliessen die Volksvertretungen der Konkordatskantone nach dem gleichen Verteilschlüssel endgültig. Für teuerungsbedingte Mehrkosten ist kein Zusatzkredit anzufordern.

³ Die Vergabe von Aufträgen durch die Aufsichtskommission richtet sich nach den Vorschriften der Gesetzgebung des Kantons Schwyz. Für die Vorbereitung und Leitung der Bauarbeiten setzt die Aufsichtskommission eine Baukommission ein und legt deren Pflichtenheft fest.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 19 *Rechtsgültigkeit*

Das Konkordat bedarf der Zustimmung der verfassungsmässig zuständigen Organe der Konkordatskantone.

Art. 20 *Dauer und Kündigung*

¹ Das Konkordat gilt auf unbeschränkte Dauer.

² Jeder Konkordatskanton kann unter Einhaltung einer zweijährigen Kündigungsfrist auf Ende einer Leistungsperiode kündigen, erstmals auf das Ende der ersten Leistungsperiode.

³ Das Konkordat gilt zwischen den verbleibenden Konkordatskantonen weiter.

Art. 21 *Austritt und Auflösung*

¹ Tritt ein Kanton aus dem Konkordat aus, haftet er für die während seiner Mitgliedschaft eingegangenen Verpflichtungen des Laboratoriums.

² Der austretende Kanton hat Anspruch auf eine Entschädigung. Bei deren Festsetzung sind die Interessen des austretenden Kantons sowie die Interessen der verbleibenden Konkordatskantone an der Fortführung des Laboratoriums abzumessen zu berücksichtigen.

³ Bei Auflösung des Konkordats hat jeder Konkordatskanton Anspruch auf jenen Anteil an den realisierten Werten, der seinem Anteil am effektiven Leistungsbezug des Laboratoriums in den letzten vier Jahren entsprach.

Art. 22 *Streitigkeiten*

Das Bundesgericht entscheidet Streitigkeiten zwischen den Konkordatskantonen, die sich aus diesem Konkordat ergeben.

Art. 23 *Übergangsbestimmungen*

- ¹ Dem Laboratorium wird erstmals ab 2004 ein Leistungsauftrag erteilt.
- ² Die Aufsichtskommission erlässt die erforderlichen Weisungen für die Vorbereitung des Leistungsauftrages, insbesondere Anordnungen für die Einführung der Kostenrechnung.
- ³ Die ungedeckten Betriebskosten des Laboratoriums werden bis und mit dem Rechnungsjahr 2003 nach folgendem Verteilschlüssel getragen: Uri 16%; Schwyz 54%; Obwalden 14%; Nidwalden 16%.
- ⁴ Die Konkordatskantone übertragen der interkantonalen Anstalt alle Rechte und Pflichten der einfachen Gesellschaft gemäss Konkordat vom 19. Februar 1970. Die Aufsichtskommission kann die für den Übergang notwendigen Erklärungen abgeben.

Art. 24 *Inkrafttreten*

- ¹ Nach der Zustimmung der verfassungsmässig zuständigen Organe der Konkordatskantone treten die Art. 5 Bst. f, Art. 8 Abs. 2 Bst. c, 12, 18 und 23 sofort, die übrigen Bestimmungen auf den 1.1.2004 in Kraft.
- ² Die Aufsichtskommission bringt das Konkordat dem Bund zur Kenntnis.
- ³ Mit dem vollständigen Inkrafttreten werden das Konkordat vom 19. Februar 1970² sowie die Interkantonale Vereinbarung über die Durchführung der Giftkontrolle vom 25. Mai 1972³ aufgehoben.

² LB XII, 208

³ LB XIV, 288